

Mobile Vollblutspenden

 Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz

Wegfall der verpflichtenden Anwesenheit von Ärztinnen/Ärzten

Ausgangslage

Das Bundesgesetz über die Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen in Blutspendeeinrichtungen (Blutsicherheitsgesetz 1999 – BSG 1999), BGBl. I Nr. 44/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 37/2018, hat in § 7 Abs. 6 vorgesehen, dass der Betrieb einer Blutspendeeinrichtung nur in Anwesenheit eines zur selbstständigen Berufsausübung in Österreich berechtigten Arztes, der die hierfür entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten aufweist, zulässig ist. Ferner war die Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen nach § 7 Abs. 7 BSG 1999 lediglich [...] durch einen zur selbstständigen Berufsausübung in Österreich berechtigten Arzt zulässig. Die Beurteilung der gesundheitlichen Eignung von Spendern war nach § 9 Abs. 2 BSG 1999 ebenso – nur – durch einen hierzu qualifizierten und zur selbstständigen Berufsausübung in Österreich berechtigten Arzt vorzunehmen.

Parlamentarischer Werdegang

In der Plenarsitzung des Nationalrates vom 2. Juli 2019 wurde der Initiativantrag 927/A betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Blutsicherheitsgesetz 1999 geändert wird, eingebracht. Hierin war in § 7 Abs. 6 BSG 1999 vorgesehen, dass Vollblutspenden auch ohne Anwesenheit eines Arztes nach Vorgaben eines hierfür qualifizierten und zur selbstständigen Berufsausübung in Österreich berechtigten Arztes in Anwesenheit eines/r hierfür qualifizierten Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege zulässig sein sollten. Ebenso wurde darin § 7 Abs. 7 BSG 1999 um Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege erweitert. Statt der Feststellung der gesundheitlichen Eignung sollten über die Zulassung zur Vollblutspende gemäß § 9 Abs. 2 BSG 1999 hierfür qualifizierte Angehörige des gehobenen Dienstes der Gesundheits- und Krankenpflege *aufgrund eines standardisierten Anamnesebogens* und nach den *Vorgaben* eines hierfür qualifizierten und zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arztes entscheiden. Dies wurde damit begründet, dass Ärzte zunehmend nicht mehr in dem zur Versorgung der Bevölkerung not-

wendigen Ausmaß für mobile Blutspendeaktionen zur Verfügung stehen würden. Infolgedessen müssten geplante Blutspendeaktionen abgesagt werden, wodurch die Versorgung der Bevölkerung gefährdet sei. Im Übrigen sei die persönliche Anwesenheit eines geeigneten Arztes bei mobilen Vollblutspendeaktionen auch nicht erforderlich, wie das Beispiel anderer europäischer Länder, etwa Schweiz oder Finnland zeige, da die Blutgewinnung und die Beurteilung der gesundheitlichen Eignung der Spender nach streng standardisierten Vorgaben ablaufen würden.

Die – zunächst nur in der Begründung und nicht im Text ersichtliche – Einschränkung auf mobile Blutspendeeinrichtungen geht auf den im Plenum vom 19. September 2019 eingebrachten Abänderungsantrag AA-151 zurück. In derselben Plenarsitzung wurden zunächst der zuvor erwähnte Abänderungsantrag und sodann der Gesetzesvorschlag betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Blutsicherheitsgesetz 1999 geändert wird mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, NEOS und einigen Abgeordneten der Liste JETZT angenommen. Nachdem der Bundesrat im Plenum vom 10. Oktober den Beschluss gefasst hat, keinen Einspruch zu erheben, wurde dieser dem Bundespräsidenten und der Bundeskanzlerin zugeleitet und am 23. Oktober mit BGBl. I Nr. 92/2019 kundgemacht.

EntschlieÙung 113/E

In der Plenarsitzung vom 19. September 2019 wurde zudem die EntschlieÙung 113/E betreffend verpflichtender standardisierter Anamnesebogen für Blutspenden einstimmig beschlossen. Darin wird die Frau Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz ersucht, im Rahmen einer Novellierung der Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales betreffend den Gesundheitsschutz von Spendern und die Qualitätssicherung von Blut und Blutbestandteilen (Blutspenderverordnung – BSV) und der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend, mit der nähere Regelungen über den Betrieb und das Qualitätssystem von Blutspendeeinrichtungen und Betrieben, die ausschließlich zur Transfusion bestimmtes Blut oder Blutbestandteile verarbeiten, lagern oder verteilen, getroffen werden (QS-VO-Blut), einen *verpflichtenden standardisierten Anamnese-Fragebogen* vorzusehen, welcher als Teil eines *standardisierten Algorithmus* sicherstellt, dass die Qualität und Sicherheit von Blutspenden zum Schutze der Patientinnen und Patienten garantiert werden kann.

Anpassung der BSV

Um die sich abzeichnenden Änderungen im BSG 1999 zeitnah in der Verordnung betreffend Gesundheitsschutz von Spendern und die Qualitätssicherung von Blut und Blutbestandteilen (Blutspenderverordnung – BSV), BGBl. II Nr. 100/1999, nachvollziehen zu können, wurde schon im Oktober ein dementsprechender Begutachtungsentwurf versandt und am 2. Dezember mit BGBl. II Nr. 371/2019 kundgemacht. Hervorzuheben ist, dass nun in § 4 Abs. 6 BSV vorgesehen ist, dass die Eignungsuntersuchung sowie die Beurteilung der erhobenen Befunde und die Entscheidung zur Zulassung zur Spende *auf Grundlage eines standardisierten Algorithmus* durch einen zur selbständigen Berufsausübung in Österreich berechtigten und hiezu qualifizierten Arzt oder gemäß den Vorgaben des § 9 Abs. 2 des Blutsicherheitsgesetzes 1999 durch einen hierfür qualifizierten Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege durchzuführen ist. Nach den Erläuterungen dienen die vorgesehenen standardisierten Algorithmen der groben Orientierung der Eignung oder Nicht-Eignung eines Blutspenders und sollten im Sinne der Qualitätssicherung in Form standardisierter Prozesse vorliegen.

Rechtslage Neu

Nunmehr ist es zulässig, dass Vollblutspenden in mobilen Blutspendeeinrichtungen auch ohne Anwesenheit eines/r Arztes/Ärztin gewonnen werden. In diesem Zusammenhang dürfen auch hierfür qualifizierte Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege – nach Vorgaben eines ebenso dafür qualifizierten und zur selbstständigen Berufsausübung in Österreich berechtigten Arztes – herangezogen werden. Voraussetzung ist die Möglichkeit der unmittelbaren Rückfrage bei einer/einem entsprechend ausgebildeten Ärztin/Arzt. Ferner darf die Entscheidung über die Zulassung zur Vollblutspende lediglich aufgrund eines *standardisierten Anamnesebogens* und nach den Vorgaben einer/eines hierfür qualifizierten und zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Ärztin/Arztes von – dafür besonders qualifizierten – Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege getroffen werden. Darüber hinaus ist in der BSV ein *standardisierter Algorithmus* vorgesehen, der ein zusätzliches Element der Qualitätssicherung darstellt.